

Produktinformationsblatt zur Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen nach ABE 2011

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Vereinbarungen, Bedingungen und Klauseln.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit sowie Überspannung, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt "A" § 1 und § 2 ABE 2011.

Bei Beschädigung der versicherten Sache entschädigen wir Ihnen die Reparaturkosten. Bei Zerstörung oder Diebstahl erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt "A" § 7 ABE 2011.

Weitere Informationen finden Sie in den Besonderen Vereinbarungen, Bedingungen und Klauseln.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der Prämie können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch die Prämie ändern.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen haben; Ihr Widerrufrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt "B" § 2 bis § 6 ABE 2011.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine erheblich höhere Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden, wenn die versicherte Gefahr nicht von außen auf das auszutauschende Bauteil eingewirkt hat (sogenannter "Innerer Betriebsschaden");
- Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt "A" § 2 ABE 2011). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt "A" § 1 ABE 2011.

Weitere Informationen finden Sie in den Besonderen Vereinbarungen, Bedingungen und Klauseln.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingte wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Andernfalls können wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämie anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt "B" § 1 ABE 2011. Wenn die Photovoltaikanlage bereits versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer der Photovoltaikanlage sowie bisher eingetretene Schäden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn sich Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann denken Sie bitte daran uns anzusprechen. Denn es kann sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsvertrag anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise eine Erweiterung Ihrer Photovoltaikanlage, da sich dadurch z. B. die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihrer Prämie verändern können, etwa durch die Erhöhung der Versicherungssumme bzw. der Anlagenleistung in kWp.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. bei einer Dachanlage der Fall, wenn ein Gerüst an dem Gebäude aufgestellt wird.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt "B" § 8 und § 9 ABE 2011.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt "B" § 8 und § 9 ABE 2011.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt "B" § 8 ABE 2011.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt "B" § 8 ABE 2011.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt.

Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt "B" § 3 ABE 2011 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt "B" § 14 ABE 2011.